

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

1 A 11330/94.OVG

7 K 2397/93.KO

Urteil

In dem Verwaltungsrechtsstreit

...

w e g e n Beseitigungsanordnung

hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05. Januar 1995, an der teilgenommen haben

...

für Recht erkannt:

Unter teilweiser Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 15. März 1994 wird die Verfügung der Beklagten vom 30. November 1992 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Stadtrechtsausschusses der Beklagten vom 26. Mai 1993 insoweit aufgehoben, als dem Kläger ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 DM angedroht worden ist.

Im übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge hat der Kläger zu 6/7 und die Beklagte zu 1/7 zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beteiligten können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der die Vollstreckung betreibende Beteiligte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Mit der vorliegenden Klage wendet sich der Kläger gegen eine ihm gegenüber ergangene bauaufsichtliche Beseitigungsverfügung der Beklagten, mit der ihm die Beseitigung verschiedener baulicher Anlagen aufgegeben worden ist. Von diesen baulichen Anlagen steht zwischen den Beteiligten lediglich noch die Beseitigung einer Hütte im Streit.

Der Kläger ist Mitpächter des aus den Parzellen Nrn. .../1 und ... bestehenden Grundstücks in Flur ... der Gemarkung ... Es liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. ... der Beklagten "Freizeitzentrum ...", der hier Flächen

für die Landwirtschaft festsetzt. Anlässlich einer Ortsbesichtigung im Sommer 1992 stellten Vertreter der Beklagten fest, daß auf diesem Grundstück verschiedene bauliche Anlagen errichtet worden waren. So wurden auf der Parzelle .../1 eine Hütte mit einem umbauten Raum von geschätzt 40 cbm, eine weitere Hütte mit einem Raum von rund 22 cbm sowie zwei Toilettenhäuschen mit einem umbauten Raum von jeweils 1,7 cbm festgestellt. Auf der Parzelle ... befand sich eine Hütte mit einem Volumen von ca. 12 cbm.

Nach vorheriger Anhörung forderte die Beklagte den Kläger mit bauaufsichtlicher Verfügung vom 30. November 1992 zur Beseitigung dieser Anlagen innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft der Verfügung auf und untersagte die Nutzung des Grundstücks zu Freizeitzwecken. Außerdem drohte sie dem Kläger ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 DM an, falls er der Verfügung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkäme. Die Beklagte begründet die Verfügung damit, daß die Baulichkeiten formell und materiell illegal seien. So widersprächen sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. ... "Freizeitzentrum ...". Im übrigen beeinträchtigten sie den öffentlichen Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Außerdem sei eine ordnungsgemäße Erschließung nicht nachgewiesen.

Hiergegen legte der Kläger fristgerecht Widerspruch ein, mit dem er geltend machte, von ihm sei lediglich eine Hütte mit einem Volumen von rund 25 cbm umbauten Raumes im Jahre 1972 errichtet worden. Vorher habe er bei dem Ortsbürgermeister der Gemeinde ... nachgefragt und eine mündliche Genehmigung erhalten. Die Errichtung der Hütte habe er sodann nachträglich der Gemeindeverwaltung ... angezeigt.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Stadtrechtsausschuß der Beklagten hob der Vertreter der Beklagten die Beseitigungsverfügung hinsichtlich der Hütte auf der Parzelle Nr. ... auf wie auch bezüglich des Toilettenhäuschens und der Hütte im hinteren Teil der Parzelle .../1, da es sich hierbei um Anlagen der Mitpächterin, Frau ..., handelte. Der Kläger nahm seinerseits den Widerspruch zurück, soweit sich dieser gegen die Beseitigung des ihm gehörenden Toilettenhäuschens richtete. Bezüglich der verbleibenden Hütte wies der Stadtrechtsausschuß mit Widerspruchsbescheid vom 25. Mai 1993 den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte er aus, die Hütte sei zeit ihres Bestehens baugenehmigungspflichtig gewesen und daher formell illegal, weil eine Baugenehmigung nie erteilt worden sei. Die Hütte sei nämlich keine reine Gerätehütte, sondern nach ihrer Gestaltung und aufgrund ihrer Größe objektiv zum Aufenthalt von Menschen geeignet. Materiell widerspräche die Anlage dem Baurecht, weil sie gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Freizeitzentrum ..." verstoße. Vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes seien die Anlagen nicht genehmigungsfähig gewesen. Die streitbefangenen Parzellen lägen nämlich außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Von letzterem könne nur dann die Rede sein, wenn ein Bauungskomplex Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur sei. Daran fehle es jedoch bei den baulichen Anlagen am ... Die Bebauung sei völlig regellos erfolgt und stelle eine Anhäufung

behelfsmäßiger Bauten dar. Nach § 35 BauGB könne diese Hütte nicht zugelassen werden. Aufgrund ihres umbauten Raumes könne sie zu Wohnzwecken genutzt werden und damit eine Vorbildwirkung für weitere Vorhaben entfalten. Deshalb sei die Einleitung einer ungeordneten Zersiedelung des Außenbereichs zu befürchten.

Mit der am 24. Juni 1993 bei Gericht eingegangenen Klage hat der Kläger sein Begehren weiterverfolgt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Koblenz erklärten die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt, soweit die Untersagung des Grundstückes zu Freizeit Zwecken verfügt worden war.

Zur Begründung seiner Klage hat der Kläger vorgetragen, die 4,0 m x 3,0 m x 2,2 m große Hütte sei im Jahre 1972 errichtet worden. Vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes sei sie Bestandteil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gewesen. Zwar seien die dort anzutreffenden Wochenendhäuser unterschiedlich gestaltet. Sie gäben dem Gebiet insgesamt jedoch einen einheitlichen Charakter. Er habe einen Bauplan für eine Gartenlaube dem Bürgermeister der seinerzeitigen Gemeinde ... vorgelegt, der ihm erklärt habe, daß Hütten bis 30 cbm umbauten Raumes nicht genehmigungs-, sondern lediglich anzeigepflichtig seien. Daraufhin habe er die Gartenlaube bestellt und im März 1972 errichtet. Davon habe er den Bürgermeister mündlich verständigt, worauf dieser erklärt habe, die Angelegenheit gehe in Ordnung. Er sei damit überzeugt gewesen, die bauliche Anlage sei genehmigt. Selbst wenn der Bürgermeister für die Entgegennahme einer Bauanzeige damals funktionell nicht mehr zuständig gewesen sein sollte, ändere dies jedoch nichts daran, daß er darauf habe vertrauen dürfen, daß der Bürgermeister die Bauanzeige der möglicherweise inzwischen zuständig gewordenen Stadt ... übermitteln werde. Zum damaligen Zeitpunkt sei ihm auch das Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung vom 28. Juli 1970 und die damit verbundene Eingliederung der Gemeinde ... in das Gebiet der Stadt ... nicht geläufig gewesen.

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat die Klage durch Urteil vom 15. März 1994 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die Voraussetzungen des § 78 LBauO seien erfüllt. Die streitige Hütte sei sowohl formell wie materiell baurechtswidrig. Es spreche vieles dafür, daß der Kläger die Hütte als Wochenendhaus bzw. als Freizeitgebäude errichtet habe. Das folge daraus, daß sie einen Aufenthaltsraum im Sinne des § 2 Nr. 5 LBauO 1961 aufgewiesen habe. Hierbei komme es auf die objektive Eignung eines Bauwerkes zu Aufenthaltszwecken an, nicht auf die subjektiven Vorstellungen des Bauherrn. Objektiv sei die Hütte nach ihrer Gestaltung sowie ihrer Größe für eine Nutzung als Wochenendhaus geeignet. Daher sei die Hütte zeit ihres Bestehens immer genehmigungspflichtig gewesen, weil die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1a LBauO 1961 nicht vorgelegen hätten, wonach eine Hütte ohne Aufenthaltsraum lediglich anzuzeigen gewesen wäre. Selbst dann, wenn die Hütte - ohne Aufenthaltsraum - gemäß § 73 Abs. 1a LBauO 1961 lediglich anzeigebedürftig gewesen sei, fehle es an einer ordnungsgemäßen Bauanzeige. Dies gelte auch dann, wenn es zuträfe, daß der Kläger den Bau dem ehemaligen Ortsbürgermeister von ... angezeigt habe. Dies

genüge nicht, weil die ehemalige Ortsgemeinde ... zum damaligen Zeitpunkt bereits längst in das Gebiet der Beklagten eingegliedert gewesen sei. Materiell sei die Hütte rechtswidrig, weil sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Freizeitzentrum ..." widerspreche. Danach seien hier Flächen für die Landwirtschaft, nicht aber Bauflächen festgesetzt. Die Hütte genieße aber auch keinen Bestandsschutz. Vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes habe es sich bei dem Grundstück um Außenbereichsgelände gehandelt. Die Ansammlung von Bauten im ... sei nämlich kein im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 BBauG/BauGB gewesen.

Die ohne organische Siedlungsstruktur und ohne ausreichende Erschließung illegal entstandene Bebauung sei vielmehr als unerwünschte Splittersiedlung im Außenbereich zu werten. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilte sich deshalb für den Zeitraum vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes nach § 35 BBauG/BauGB. Nach Abs. 2 der Vorschrift hätte das Vorhaben seinerzeit aber nicht zugelassen werden können, weil es öffentliche Belange im Sinne des Absatzes 3 der Vorschrift beeinträchtigt habe. Es hätte nämlich zu einer Verfestigung einer unerwünschten Splittersiedlung geführt. Ferner könnte auch nicht auf andere Weise als durch die Beseitigung ein baurechtmäßiger Zustand herbeigeführt werden. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB komme nicht in Betracht, weil hier keine unbeabsichtigte Härte vorliege. Weiterhin sei das Recht, die Beseitigung zu verlangen, nicht verwirkt. Daß die Behörde hier lange Zeit untätig geblieben sei, genüge nicht, eine Verwirkung zu begründen. Es fehle nämlich an einem Verhalten der Beklagten, aufgrund dessen der Kläger hätte annehmen dürfen, man wolle von einer Beseitigungsforderung absehen. Außerdem sei es hier nicht so, daß der Kläger im Hinblick auf ein solches Verhalten der Behörde Vermögensdispositionen getroffen habe. Schließlich seien auch keine Ermessensfehler erkennbar. Die Zwangsgeldandrohung sei ebenfalls nicht zu beanstanden.

Gegen das am 22. März 1994 zugestellte Urteil hat der Kläger am 21. April 1994 Berufung eingelegt, zu deren Begründung er sich auf sein bisheriges Vorbringen bezieht und insbesondere darauf hinweist, daß seiner Meinung nach die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Hütte vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes nach § 34 BBauG/BauGB zu beurteilen gewesen sei, wonach sie hätte genehmigt werden müssen. Er habe seinerzeit auf die Aussage des ehemaligen Ortsbürgermeisters von ... vertrauen dürfen, daß es zur Errichtung der Hütte einer Genehmigung nicht bedürfe und daß die Mitteilung über die Errichtung der Hütte an die zuständige Stelle weitergegeben werde. Auch gegenüber anderen Bauherren habe sich der ehemalige Ortsbürgermeister von ... zur damaligen Zeit vergleichbar geäußert, wofür er Zeugen benennen könne.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 15. März 1994 die Verfügung der Beklagten vom 30. November 1992 und den Widerspruchsbescheid des Stadtrechtausschusses vom 26. Mai 1993 aufzuheben, soweit sie nicht bereits

durch die Beklagte aufgehoben oder durch Rücknahme des Widerspruchs bestandskräftig geworden sind.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die Rechtsausführungen des erkennenden Senats zur bauplanungsrechtlichen Einordnung der Bebauung im ... in Parallelfällen und führt weiterhin aus, einer Klärung, welche Aussagen der ehemalige Ortsbürgermeister von ... gegenüber Bauwilligen gemacht habe, bedürfe es nicht, weil die streitige Hütte immer baugenehmigungspflichtig gewesen sei, eine Anzeige deshalb nicht ausgereicht hätte. Es sei auch kein Eingang einer Bauanzeige beim Stadtbauamt feststellbar. Ein mögliches Fehlverhalten des ehemaligen Ortsbürgermeisters könne ihr aber nicht dergestalt vorgehalten werden, daß sie aufgrund dessen die Beseitigung der unzweifelhaft baurechtswidrigen Anlage nicht mehr verlangen könnte. Gegenüber dem Eigentümer des Grundstückes sei inzwischen eine Duldungsverfügung ergangen, die am 28. Dezember 1994 abgesandt worden sei.

Wegen des Sach- und Streitstandes im übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie auf die Verwaltungs- und Widerspruchsakten der Beklagten (2 Hefte) Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig und bezüglich der gegenüber dem Kläger ausgesprochenen Zwangsgeldandrohung auch begründet. Soweit der Kläger sich gegen die Beseitigungsforderung hinsichtlich der allein noch im Streit stehenden Hütte wendet, hat die Berufung jedoch keinen Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen die Beseitigungsverfügung zu Recht abgewiesen. Die Beseitigungsverfügung der Beklagten vom 30. November 1992 findet ihre Rechtsgrundlage in § 78 LBauO, wonach die Bauaufsichtsbehörde die Beseitigung baulicher Anlagen verlangen kann, die gegen baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen. Die Beseitigungsforderung verletzt den Kläger deshalb nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Entgegen der Auffassung des Klägers hat das Verwaltungsgericht zu Recht angenommen, daß die streitige bauliche Anlage sowohl formell als auch materiell baurechtswidrig ist und daß sie zudem keinen Bestandsschutz genießt. Formell baurechtswidrig ist die Hütte deshalb, weil sie seit ihrer Errichtung im März 1972 immer baugenehmigungspflichtig war, eine solche Baugenehmigung jedoch unstreitig niemals erteilt worden ist. Wie bereits der Stadtrechtsausschuß im Widerspruchsbescheid zutreffend ausgeführt hat, war die streitige Hütte niemals gemäß dem im Zeitpunkt der Errichtung geltenden § 73 Abs. 1a LBauO 1961

lediglich anzeigebedürftig. Die Tatbestandsvoraussetzungen der vorgenannten Norm waren hier nicht erfüllt. Danach war lediglich anzeigebedürftig die Errichtung von baulichen Anlagen bis 30 cbm umbauten Raumes, die keine Aufenthaltsräume enthielten. Die streitige Hütte war aber objektiv zum Aufenthalt von Menschen geeignet. Bei einer Grundfläche von 4 m x 3 m und einer Höhe von im Mittel 2,10 m war die Hütte von ihrer Größe her unzweifelhaft zum Wochenendaufenthalt sogar mehrerer Personen geeignet. Bezüglich einer Hütte von lediglich ca. 5 qm Grundfläche und 2 m Höhe hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluß vom 21. November 1967 (Buchholz 406.11 § 35 BBauG Nr. 59) ausgeführt, daß eine solche Hütte bei geschickter Ausnutzung durchaus zum Wochenendaufenthalt von zwei bis drei Personen geeignet sein könne. Bei einer fünffach größeren Hütte kann dies erst recht keinem Zweifel unterliegen. Hier spricht aber nicht nur die Größe für die objektive Eignung der Hütte zu Aufenthaltszwecken, sondern auch deren bauliche Gestaltung. Ausweislich der in den Verwaltungsakten der Beklagten befindlichen Fotos der Hütte weist diese zu der überdachten Terrasse ein größeres Fenster und eine Tür auf. Diese Gestaltung der baulichen Anlage spricht dagegen, daß die Hütte lediglich den Zweck gehabt hätte, Gartengeräte unterzustellen. Auch der rückwärtige geschlossene und mit einer Tür versehene Anbau legt den Schluß nahe, daß Geräte in diesem und nicht in der Hütte selbst untergebracht worden sind. Neben dem Anbau ist zudem auf den vorgelegten Fotos ein überdachter offener Abstellraum erkennbar. Außerdem befand sich auf dem Grundstück neben der Hütte ein Toilettenhäuschen. Aufgrund dieser Umstände haben deshalb der Stadtrechtsausschuß der Beklagten wie auch das Verwaltungsgericht zu Recht angenommen, daß hier von dem Kläger keine lediglich anzeigepflichtige, sondern eine auch bereits nach § 72 LBauO 1961 baugenehmigungspflichtige Anlage errichtet worden ist. Daher war es für die Entscheidung im vorliegenden Verfahren unmaßgeblich, welche Äußerungen der frühere Ortsbürgermeister der ehemals selbständigen Gemeinde ... gegenüber dem Kläger oder anderen Bauwilligen über die Genehmigungsbedürftigkeit solcher Anlagen gemacht hat. Auch wenn der ehemalige Ortsbürgermeister sich so, wie der Kläger es vorträgt, geäußert hat und der Kläger persönlich dieser Aussage vertraut hat, ändert dies nämlich nichts daran, daß eine Baugenehmigung erforderlich war. Bei der Aussage des ehemaligen Ortsbürgermeisters handelte es sich allenfalls um eine unzutreffende Auskunft einer erkennbar unzuständigen Person. Auf die von dem Kläger beantragte Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen über diese Äußerungen konnte deshalb verzichtet werden.

Materiell baurechtswidrig ist die Hütte, weil sie derzeit den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes widerspricht und vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 35 Abs. 2 BauGB nicht hätte zugelassen werden können, so daß sie auch keinen Bestandsschutz genießt. Daß der geltende Bebauungsplan Nr. ... der Beklagten "Freizeitzentrum ..." für das Grundstück des Klägers keine Bauflächen festsetzt, sondern Flächen für die Landwirtschaft, wird auch von dem Kläger selbst nicht bestritten. Entgegen seiner Auffassung genießt die Hütte auch keinen Bestandsschutz, weil die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Hütte vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes nicht nach § 34 BBauG/BauGB, sondern nach § 35 BBauG/BauGB zu beurteilen war. Bei der Bebauung im ... handelte es sich

nämlich, wie der Stadtrechtsausschuß und das Verwaltungsgericht zu Recht ausgeführt haben, nicht um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil (vgl. Urteile vom 09. September 1994 - 1 A 10094/94.OVG und vom 10. November 1994 - 1 A 10519/94.OVG). Die seinerzeit illegal entstandene regellose Bebauung ohne ausreichende Erschließung war vielmehr eine unerwünschte Splittersiedlung im Außenbereich. Dort konnte das Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BBauG/BauGB jedoch nicht zugelassen werden, weil es öffentliche Belange im Sinne des Absatzes 3 der Vorschrift beeinträchtigt hätte. Insoweit wird auf die Ausführung des Verwaltungsgerichts Bezug genommen, denen sich der Senat anschließt.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist das Recht der Beklagten, die Beseitigung der formell wie materiell baurechtswidrigen Anlage zu verlangen, auch nicht verwirkt. Eine Verwirkung folgt hier, wie das Verwaltungsgericht zu Recht ausgeführt hat, nicht schon daraus, daß die Hütte ca. 20 Jahre lang unbeanstandet geblieben ist. Eine solche Verwirkung ergibt sich aber auch nicht daraus, daß der ehemalige Ortsbürgermeister nach dem Vortrag des Klägers die Erklärung abgegeben habe, die Hütte könne dort errichtet werden, worauf der Kläger sodann die Hütte gekauft und aufgestellt habe. Zuständig für eine rechtlich verbindliche Aussage konnte 1972 nach Eingliederung der ehemaligen Gemeinde ... in die Stadt ... im Jahre 1970 der ehemalige Ortsbürgermeister dieser Gemeinde für jeden erkennbar nicht mehr sein, abgesehen davon, daß der früher selbständigen Gemeinde ... auch vor ihrer Eingliederung jegliche Zuständigkeit als Bauaufsichtsbehörde fehlte. Eine derartige, unzuständigerweise abgegebene Erklärung könnte aber niemals dazu führen, daß der Beklagten dadurch das Recht abgeschnitten wäre, die Beseitigung der baurechtswidrigen Anlage zu verlangen.

Demgegenüber hat die Berufung Erfolg, soweit sich der Kläger gegen die in dem angefochtenen Bescheid vom 30. November 1992 ebenfalls enthaltene Zwangsgeldandrohung wendet. Insoweit hätte das Verwaltungsgericht der Klage stattgeben müssen, weil diese Zwangsgeldandrohung rechtswidrig ist. Die Androhung eines Zwangsmittels stellt nämlich eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung dar, die zwar kraft gesetzlicher Regelung in § 56 Abs. 2 Satz 1 PVG mit dem zu vollstreckenden Verwaltungsakt verbunden werden darf. Gerade diese Regelung beweist aber, daß es sich materiell um die erste Stufe des dreistufigen Vollstreckungsverfahrens handelt und nicht etwa um eine Nebenbestimmung zu dem Verwaltungsakt (so ohne Begründung Prümm/Stubenrauch, Praxis der Gemeindeverwaltung Rheinland-Pfalz, K 30, § 56 PVG Anmerkung 10). Dementsprechend wird ganz überwiegend die Auffassung vertreten, daß die Zwangsmittelandrohung nur dann mit dem Grundverwaltungsakt verbunden werden darf, wenn keine Vollstreckungshindernisse eine Befolgung der behördlichen Anordnung unmöglich machen (vgl. Simon BayBauO, Art. 82 Rd-Nr. 55 und 55 a; HessVGH, Beschluß vom 26. März 1979, BauR 35 Nr. 215; BayVGH, Urteil vom 30. März 1977, BRS 32 Nr. 196; OVG Münster, Urteil vom 20. Juni 1974, BRS 28, 151; Sadler, VwVG § 6 Rd-Nr. 10 und § 13 Rd-Nr. 9; Goetz, Allgemeines Verwaltungs- und Ordnungsrecht, 8. Auflage, Rd-Nr. 308; Rasch DVBl. 1980, 1917). Soweit teilweise eine andere Auffassung vertreten wird (vgl. Fliegau, BWVwPr 1979,

20), erscheint dies wenig überzeugend, zumal dort sogar für den Fall der isolierten Zwangsmittelandrohung selbst als unstreitig dargestellt wird, daß es sich um den Beginn der Zwangsvollstreckung handele. Dann ist aber nicht einzusehen, warum für die unselbständige Androhung etwas anderes gelten sollte. Der differenzierten Betrachtungsweise von Fliegauß, die allein dem Zweck dient, zu rechtfertigen, daß die Androhung mit dem Grundverwaltungsakt verbunden werden darf, ohne gleichzeitig die sofortige Vollziehung anzuordnen, bedarf es angesichts der Sonderregelung des § 56 Abs. 2 Satz 1 PVG nicht, die insoweit eine Ausnahme von der Regel zuläßt, wonach nur vollziehbare Verwaltungsakte zwangsweise vollstreckt werden dürfen. Da aber hier die Tatsache, daß der Kläger nicht Eigentümer, sondern lediglich Pächter des Grundstücks ist, auf der die streitige Anlage errichtet worden ist, zwar die Beseitigungsverfügung nicht rechtsfehlerhaft macht, wohl aber ein Vollstreckungshindernis darstellt, ist die Zwangsmittelandrohung materiell fehlerhaft, weil sie noch vor dem Erlaß einer Duldungsverfügung gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks erlassen wurde (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29. November 1990 - 1 A 10004/88.OVG -). Diesen Fehler konnte die unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung abgesandte, indes nicht für sofort vollziehbar erklärte Duldungsverfügung gegenüber dem Eigentümer nicht beseitigen. Die Zwangsgeldandrohung war deshalb aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10, 711 ZPO. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Art nicht vorliegen.

Beschluß

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 3.520,00 DM festgesetzt (§§ 13 Abs. 1, 14 GKG).